

Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022

5812

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 227/2018
betreffend Klimaschutz: Förderung von grossen
Solaranlagen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. März 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 227/2018 betreffend Klimaschutz: Förderung von grossen Solaranlagen wird um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von den Kantonsräten David Galeuchet, Bülach, Martin Neukom, Winterthur, und Thomas Forrer, Erlenbach, am 20. August 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Massnahmen zu erlassen, damit mehr Solaranlagen über 30 kWp im Kanton Zürich gebaut werden.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 29. Juni 2022 ab. Bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um längstens ein Jahr beantragen (§ 45 Abs. 2 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Kantonsebene wurde in den letzten Monaten die zukünftige Stromversorgungssicherheit thematisiert. Der Bundesrat beschloss am 16. Februar 2022, ab dem Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve für die Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter einzurichten. Zudem soll das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die für den Bau und Betrieb von Spitzenlast-Kraftwerken notwendigen Bestimmungen erarbeiten und eine Analyse des Stromeffizienz-Potenzials bis 2025 durchführen. Auch im Kanton Zürich befassten sich in den vergangenen Monaten verschiedene Vorstösse des Kantonsrates mit der Stromversorgungssicherheit (Anfragen KR-Nrn. 192/2021 betreffend Sicherheit der Stromversorgung, 242/2021 betreffend Sicherstellung der Stromversorgung in den Wintermonaten und 419/2021 betreffend Der Abbruch der Verhandlungen zum EU-Rahmenabkommen gefährdet die Erreichung der Energie und Klimaziele des Kantons Zürich). Weiter soll der Regierungsrat mit dem überwiesenen Postulat KR-Nr. 282/2021 betreffend Kantonale Massnahmen und Vorbereitung gegen Strommangellagen aufzeigen, welche kantonalen Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Stromversorgung des Kantons für die kommenden Jahre im Fall einer Strommangellage sicherzustellen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es zweckmässig, auf kantonaler Ebene zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit vorzusehen. Diese sollen dabei gut auf die Massnahmen auf Bundesebene abgestimmt sein und nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie erforderlich sind.

Im Rahmen der Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion sollen deshalb gesamtheitliche Massnahmen als Beitrag für die sichere Stromversorgung vorgeschlagen werden. Die diesbezüglich geplanten Gesetzesänderungen bedürfen einer Vernehmlassung und sind sorgfältig auf die Entwicklungen auf Bundesebene abzustimmen. Aus diesem Grund reicht die Frist vom 29. Juni 2022 für die Erfüllung der vorliegenden Motion nicht aus.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 29. Juni 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 227/2018 um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Jacqueline Fehr	Peter Hösli